



## MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

# Infoletter November 2018 - Sonderausgabe BREXIT



### Möllenhoff Rechtsanwälte

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff  
Rechtsanwaltskanzlei  
Königsstraße 46  
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0

Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: [info@ra-moellenhoff.de](mailto:info@ra-moellenhoff.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit heute gibt es einen Entwurf eines Austrittsabkommens. In aller Schnelle und Kürze erlauben wir uns, eine vorläufige Bewertung der aktuellen Entwicklungen zum bevorstehenden Brexit zu geben.

Uns ist aus verschiedenen Unternehmen bekannt, dass dieses Thema von besonderer Wichtigkeit ist, auch wenn der Vorbereitungsstand derzeit noch recht übersichtlich zu sein scheint. Um auch möglichen englischsprachigen Unternehmensteilen und Vertragspartnern einen Überblick zu

## Jahrestagung Außenwirtschaft + Zoll 2019

Weitere Informationen und das Anmeldeformular zur Jahrestagung finden Sie [hier](#).



Vertragspartnern einen Überblick zu bieten, haben wir unseren Newsletter diesmal zweisprachig erstellt.

Es muss betont werden, dass der derzeitige Entwurf des Austrittsvertrages noch der Bestätigung durch die britische und europäische Seite bedarf. Aus diesem Grund ist der Text, der gestern in Brüssel entworfen wurde, noch nicht veröffentlicht. Wir beziehen uns bei unseren Empfehlungen auf die Berichterstattung der deutschen und britischen Tagespresse.

Bei dem gesamten Thema gilt, dass nichts vereinbart ist, wenn nicht alle Punkte vereinbart sind. Aus diesem Grund bedarf der Entwurf in Gänze der Bestätigung durch die politischen Gremien. Es ist noch nicht vollständig die Gefahr eines "Hard Brexit", also eines Austritts ohne Abkommen, gebannt.

Die Herausforderung liegt also darin, bereits jetzt die erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten, ohne die rechtliche Situation genau zu kennen. Dies wird erst in einigen Wochen der Fall sein. Eine dezidiertere Erörterung dieses Themas wird sicher auf den bevorstehenden Update-Veranstaltungen stattfinden. Wir weisen in diesem Zusammenhang gern auf die [Jahrestagung Außenwirtschaft und Zoll 2019](#) des Bundesanzeiger Verlages zu Beginn des kommenden Jahres hin, die maßgeblich auch von Rechtsanwälten dieses Büros vorbereitet werden wird.

Eine interessante Lektüre wünschen

## Themen

Brexit: Einigung über ein Austrittsabkommen

Brexit: Consensus regarding a withdrawal agreement

## Brexit: Einigung über ein Austrittsabkommen

Wie heute aus der Presse zu erfahren ist, soll es einen Durchbruch bei den Verhandlungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union zur Vereinbarung eines geregelten Austritts aus der Europäischen Union gekommen sein. Es existiert der Entwurf eines Austrittsabkommens.

Zu dem Inhalt des Entwurfs ist bisher nicht viel bekannt geworden. Da der Entwurf mit mehreren hundert Seiten deutlich umfangreicher ist als der letzte veröffentlichte Entwurf, der auf der Seite der Europäischen Union zu finden war, dürften gegenüber diesem ursprünglichen Text zahlreiche Änderungen und Erweiterungen aufgenommen worden sein.

Die Neuerungen dürften sich aber im Wesentlichen auf die noch verbliebenen Streitfragen beziehen, insbesondere auf das Schicksal der Grenze zwischen der Republik Irland und dem Vereinigten Königreich. Hier soll man vereinbart haben, dass nach Ablauf des ohnehin im Raum stehenden weiteren

Übergangszeitraums bis mindestens Ende 2020 eine so genannte "Backstop-Lösung" steht. Diese gilt für den Fall, dass es in dieser weiteren Übergangsphase nicht zu einer Vereinbarung eines Freihandelsabkommens zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union kommen sollte und so die Grenze zwischen Nordirland und der Republik Irland zur harten EU-Außengrenze würde. Für diesen Fall soll das gesamte Staatsgebiet des Vereinigten Königreichs - und nicht nur Nordirland, wie bisher vorgeschlagen, - Teil der Zollunion und des gemeinsamen Marktes mit der Europäischen Union werden. Über das Ende dieser "Backstop-Lösung" soll ein gemeinsames Gremium zwischen der Europäischen Union und Großbritannien entscheiden.

Dieses Austrittsabkommen muss jedoch sowohl vom Rat der Europäischen Union als auch vom Parlament in London bestätigt werden. Zunächst wird in den nächsten Tagen sowohl das Kabinett als auch das Parlament in London informiert werden. Aufgrund der derzeitigen Auseinandersetzungen halten es politische Kommentatoren in britischen Zeitungen für zumindest unsicher, inwieweit die gefundene Einigung von der ausreichenden Mehrheit gestützt werden wird. Sodann wird sich der Europäische Rat - sehr wahrscheinlich - noch in diesem Monat mit dem Entwurf beschäftigen, schließlich soll Anfang Dezember eine finale Abstimmung im britischen Unterhaus stattfinden. Diese gilt als abschließende Bestätigung des Austrittsabkommens,

sofern die entsprechende Mehrheit gefunden wird. Sollte dies nicht so sein, steht als Option ein weiteres Referendum oder der Rücktritt der Regierung May zur Diskussion.

### **Was bedeutet das für die Unternehmen im Außenhandel mit Großbritannien?**

Auch mit Austrittsabkommen verliert das Vereinigte Königreich am 29.03.2019 seine Mitgliedschaft in der Europäischen Union. Die von den Parteien mutmaßlich vereinbarte weitere Übergangszeit wird nicht dazu führen, dass Großbritannien bis Ende 2020, Mitglied der Europäischen Union bleibt. Dies hat voraussichtlich folgende Konsequenzen:

#### **1. Zoll**

Die Parteien haben mutmaßlich vereinbart, dass im Bereich der Zölle zunächst eine Zollunion gelten wird. Das bedeutet, es wird zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich nicht zur Erhebung von Einfuhrzöllen kommen. Das Vereinigte Königreich selbst wird die EU-Zölle bei Import aus einem Drittland erheben. Das bedeutet aber, dass Zollanmeldungen abzugeben sind, sofern Ware aus der EU 27 in das Vereinigte Königreich verbracht wird und umgekehrt. Die damit verbundenen logistischen Kapazitäten müssen vorgehalten werden, damit ab dem 30.03.2019 der Handel mit dem Vereinigten Königreich reibungslos abgehandelt werden kann.

Unklar ist, inwieweit die Ursprungseigenschaft einer Ware erhalten bleibt, wenn das Vereinigte Königreich die Europäische Union im März 2019 verlässt. Es ist hier zu differenzieren zwischen dem präferenziellen und dem nicht-präferenziellen Ursprung. Beim nicht-präferenziellen Ursprung, also beim handelspolitischen Ursprung, spricht man in der Regel nicht von dem Ursprung in der Europäischen Union, sondern von dem Ursprung eines bestimmten Landes. Das bedeutet, derzeit besitzt die Ursprungsware aus dem Vereinigten Königreich den handelspolitischen Ursprung UK (EU). In dem Moment, in dem das Vereinigte Königreich aus der Europäischen Union austritt, verliert die Ursprungseigenschaft lediglich den Zusatz „EU“. Deutlich schwieriger dürfte dies beim präferenziellen Ursprung sein, der sich von Abkommen ableitet, die die EU mit anderen Ländern geschlossen hat. Nach von Brüssel bisher kommunizierter Rechtsauffassung setzt die Europäische Union mit den verbleibenden 27 Mitgliedsstaaten (EU27) die Rechtspersönlichkeit Europäische Union fort. Das bedeutet, sämtliche Abkommen bei denen nicht auch das Vereinigte Königreich selbst Mitglied ist, werden nicht mehr für das Vereinigte Königreich gelten. Das hat zur Folge, dass sämtliche Präferenzabkommen nur noch auf dem Territorium von EU27 gelten. In Folge dessen ist eine Ware auch nur dann eine EU-Ursprungsware, wenn sie nach den Regeln des jeweiligen Abkommens in der Europäischen Union vollständig hergestellt oder in einem ausreichenden Maße be- oder

verarbeitet wurde. Auf eine Ware, die im Vereinigten Königreich nach Austritt hergestellt oder be- oder verarbeitet wurde, treffen die Regeln nicht zu, so dass diese Ware keinen EU-Ursprung haben wird. Dies gilt nach dem Territorialitätsprinzip sogar für sämtliche Waren, die sich am 30.03.2019 im UK befinden oder nach dem 29.03.2019 das Staatsgebiet des Vereinigten Königreichs erreichen, auch wenn sie dort nur unverändert gelagert und wieder in die EU zurück transportiert werden. Eine Übergangsregel wird es für den präferenziellen Ursprung nicht geben. Die Unternehmen müssen hier entsprechende Vorbereitungen treffen, um sämtliche bestehende Lieferverpflichtungen aus Lieferantenerklärungen und sonstigen vertraglichen Zusicherungen einzuhalten. EU-Ursprungsware, die sich zum Zeitpunkt des Brexit in der EU befindet, behält den EU-Warenursprung, auch wenn sie aus dem Vereinigten Königreich stammt. Dies ist zumindest die von uns vertretene Auffassung zu einer noch nicht abschließend geklärten Frage. Letztlich wird es darauf ankommen, welche Regelausweitung die Empfängerländer der Präferenzware akzeptieren werden. Hier ist zunächst vom worst case auszugehen.

## **2. Exportkontrolle**

Für den Bereich der Exportkontrolle wird es so sein, dass die Verbringung einer Ware in das Vereinigte Königreich ab dem 30.03.2019 eine Ausfuhr in ein Drittland darstellt. Es ist zu erwarten, dass dieser Ausfuhrvorgang mit einer Allgemeingenehmigung erleichtert

werden wird. Dies wird mutmaßlich aber nur für den Fall gelten, dass die Ware im Vereinigten Königreich verbleibt. In allen anderen Fällen wird eine Einzelausfuhrgenehmigung erforderlich sein, sofern die Ware ausfuhrgenehmigungspflichtig ist. Eine Übergangszeit wird es hier nicht geben.

Im Kern müssen Unternehmen sich mit drei wesentlichen Veränderungen ab März 2019 auseinandersetzen:

1. Lieferungen nach UK bedürfen einer Zollanmeldung, auch wenn diese zollfrei sein werden.
2. Die Regeln des präferenziellen Ursprungs werden bereits ab dem 30.03.2019 nicht mehr für Ware aus UK gelten, soweit der Europäische Ursprung erzielt werden soll.
3. Gegebenenfalls müssen Ausfuhrgenehmigungen beantragt oder etwaige Meldungen nach einer neuen Allgemeingenehmigung abgegeben werden.

Die Unternehmen sollten für sich selbst planen, wie mit den vorgenannten Schwierigkeiten umgegangen wird. Es bedarf eines internen Abstimmungsprozesses, in welchen Geschäften die vorgenannten Probleme eine ernstzunehmende Rolle spielen können. Gerne unterstützen wir dies in Form einer Brexit-Impact-Analysis. Hier sind rechtzeitig Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Diese Abstimmung kann viele Bereiche des



Unternehmens betreffen.

Die erforderlichen Maßnahmen können sein:

- Anpassung bestehender Lieferverträge auf Grund möglicher Lieferverzögerungen oder Unmöglichkeiten;
- Vereinbarung neuer Preismodelle, sofern der Austausch mit dem Vereinigten Königreich auf Grund der schwierigen Abwicklung kostspieliger wird;
- ggf. rechtzeitige Sicherung der erforderlichen Zulieferströme, sofern Zulieferungen aus dem Vereinigten Königreich auf Grund der neuen Präferenzregeln oder auf Grund der Probleme im Warentransport schwierig werden.

Es ist erforderlich, etwaige Vertragspartner in Großbritannien frühzeitig auf die vorgenannten Probleme anzusprechen, um mit diesen eine Anpassung der bestehenden Lieferbeziehungen zu vereinbaren. Die bevorstehenden Änderungen in der außenwirtschaftsrechtlichen Situation bieten hier sicher ausreichend Anlass. Die Verträge müssen auf etwaige Eventualitäten angepasst werden. Mindestens ist sicher zu stellen, dass sich die Parteien eines solchen Vertrages bewusst sind, dass es zu Schwierigkeiten im kommenden Jahr kommen kann, um Mechanismen zu vereinbaren, wie damit umzugehen ist.

Rein vertragsrechtlich ist zu berücksichtigen, dass bestehende Verträge mit Vertragspartnern im Vereinigten Königreich derzeit auf den Regeln des internationalen Privatrechts der EU beruhen. Wenn UK im März nächsten Jahres austritt, werden diese Regeln mutmaßlich in dieser Form nicht mehr Anwendung finden.

Mindestens besteht die Möglichkeit, dass sich das britische Recht ab dann sukzessiv vom Europäischen Recht entfernt. Es ist daher erforderlich, rechtzeitig, also bis zum Austritt des Vereinigten Königreichs, einen bestehenden Vertrag soweit zu ergänzen, dass man auch diejenigen Regelungen, die bisher aus dem allgemeinen europäischen Zivilrecht stammen, individuell in den Vertrag aufnimmt.

Bei allen Empfehlungen ist zu berücksichtigen, dass wir naturgemäß den derzeitigen Entwurfstext zum Abkommen nicht kennen. Aus dem finalen Abkommen können sich noch erhebliche Änderungen zu oben genannten Empfehlungen ergeben. Wir sind in ständigem Austausch mit britischen Rechtsanwälten, um unsere Empfehlung abzustimmen. Wir bleiben am Ball! Sprechen Sie uns gerne an.

Verfasser: [Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff](#), Fachanwalt für Steuerrecht

## Brexit: Consensus regarding a withdrawal agreement

As can be observed in today's papers, the negotiations between the United

Kingdom and the European Union pertaining to transitional measures and Britain's modified exit from the EU have seemingly lead to a breakthrough: a draft withdrawal agreement has allegedly been agreed upon.

The withdrawal agreement's precise stipulations are not yet publicly known. However, as the currently relevant draft is reportedly a few hundred pages longer than its predecessor, which was published online by the European Union, it can be safely assumed that numerous adaptations and extensions have been included.

The new developments surely concern the remaining points of contention, especially the border between the Republic of Ireland and the United Kingdom. Supposedly it has been negotiated that a so-called "Backstop" will come into force once the already likely additional transition period expires at the end of 2020. This is to prevent a hard EU external border from emerging between Northern Ireland and the Republic of Ireland, should a free trade agreement not be reached by the UK and EU by the end of the aforementioned additional transition period. In this case, the entire British state territory is to become part of the EU customs union and single market and not only Northern Ireland, as has been proposed in the past. The backstop's termination is ultimately to be decided by a common panel between the EU and the UK.

Inevitably, a withdrawal agreement of this nature has to be approved by the Council of the European Union as well

as the British Parliament. The British Parliament and Cabinet will be informed during the next couple of days. Political commentators are reportedly unsure to what extent the consensual arrangement will find political backing. Thereafter, and most likely before the end of the month, the European Council will concern itself with the draft withdrawal agreement – after all, a final vote on the topic is to take place in the British House of Commons in the beginning of December. This is to be the closing affirmation on the withdrawal agreement, provided it is supported by the required majority. Should this not be the case, another referendum or the resignation of May's government could possibly be on the horizon.

### **What does this mean for enterprises engaged in international trade with the United Kingdom?**

Even if a withdrawal agreement is ratified, the UK will cease to be a member state of the European Union on the 29th of March 2019. The additional transition period purportedly settled upon by the negotiating parties will not allow the UK to remain a member state until its duration to the end of 2020. This has the following consequences:

#### **1. Customs**

The parties to the Brexit negotiations have supposedly agreed on a customs union, meaning that import tariffs will not be levied at the EU / UK border. EU customs duties will be levied by the UK

itself on imports from third countries. However, this means that customs declarations will have to be submitted every time goods are transported from the EU27 into the United Kingdom and vice versa. In order for trade processes to run smoothly from the 30th of March 2019, the necessary logistical capacities will have to be organized.

Furthermore, it is yet to be determined to which degree a product's originating status will be preserved, after the UK leaves the European Union in March of 2019. Preferential origin has to be distinguished from non preferential origin. The latter is not defined by the EU as place of origin, but rather specific EU countries. As a result, goods of British origin are classified as "UK (EU)". The moment the United Kingdom leaves the EU, the originating status will forfeit merely its supplement "EU". On the other hand, arrangements pertaining to rules of preferential origin are expected to be more complex. The status of preferential origin is derived from treaties the EU has concluded with other countries. Until now, Brussels has articulated the legal opinion that the EU, with its remaining 27 member states (EU27), will maintain its legal personality after Brexit. This means, the United Kingdom will not be bound by any treaties it is not a party to independently from the EU, but rather that these conventions will only be applicable to the territory of the EU27. Consequently, goods will only be classified as of EU origin, if they were either produced from start to finish or alternatively processed to a sufficient degree in the EU, depending on the respective treaty. Goods which will be

produced or processed in the United Kingdom after Brexit will not be subject to these regulations and therefore not be of EU origin. According to the principle of territoriality, this will apply to all goods that are in the UK after 29th of March 2019 or reach the United Kingdom later than the 29th of March 2019, even if they are merely stored on British soil and transported back into the EU unmodified. Transitional provisions for the rules of preferential origin will not be possible. Businesses will thus have to prepare accordingly, in order to meet their existing delivery obligations and other contractual commitments. Goods of EU origin in the EU at the time of Brexit will keep this status, even if they originate from the UK. This at least is our understanding of the issue, which is yet to be definitively solved.

## **2. Export control**

In future, transporting items into the United Kingdom will be regarded as export into a third country. It is to be expected, that this process will be simplified by a general authorisation, even if presumably only for the cases in which items are to remain in the UK. In all other cases an individual export authorization will be required, provided the items are subject to export restrictions. This will be reality from the 30th of March 2019, as a transitional period will not be granted.

In essence, enterprises will be faced with three significant changes in export matters from March of 2019:

1. Deliveries to the UK will require customs declarations, even if they are duty-free.
2. From the 30th of March 2019, the rules of preferential origin will not be applicable to goods coming from the United Kingdom insofar as European origin is to be achieved.
3. It is possible, that export permits will have to be applied for or that declarations will have to be issued according to a new general authorization.

Businesses should independently plan their handling of the aforementioned difficulties. This will require internal coordination processes in businesses, where these issues could pose serious problems. Counter measures are to be taken in due time. The coordination processes could possibly affect many of the businesses' areas.

Required measures could be:

- Adjustment of existing delivery contracts on the grounds of possible delays in delivery or impossibility;
- Agreement of new pricing models, in so far as trading with the United Kingdom becomes costlier due to more complex transactions;
- Timely securing necessary supply streams, in so far as deliveries from the United Kingdom become more challenging on the grounds of new rules of preferential and non preferential origin or

problematic transport of goods.

It is necessary to address existing contract partners in the UK in a timely manner about these issues, so that adjustments can be made to existing supply relationships. The imminent developments in the field of international trade surely offer adequate reason to do so. Contracts should be adjusted to accommodate eventualities. At a minimum, parties to such contracts should be aware that difficulties could arise during the next year, so that they are able to agree on mechanisms to deal with problems. From a purely legal perspective, it should be acknowledged that existing contracts with parties situated in the United Kingdom are at the moment subject to the EU's private international law. If the UK leaves the EU in March of next year, these rules may presumably not be applicable in their current form anymore. At a minimum, it is possible that British law will then gradually distance itself from European law. Therefore it is necessary to adjust existing contracts in such a manner, that rules belonging to general European civil law can be individually integrated into the contracts by the end of Brexit.

In any case it has to be acknowledged, that we are until now not familiar with the text of the current draft withdrawal agreement, which has not been published yet. The final agreement could contain substantial new developments, relevant to the above-mentioned recommendations. We are maintaining constant communicative exchange with British lawyers to



coordinate our recommendations. We will keep our eye on the ball! Please contact us and we will be happy to assist you.

Author: [Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff](#); specialist lawyer for tax law

---

*Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen, so klicken Sie bitte [hier](#)*

*[Impressum](#)*